

**FAHRZEUG-KASKO - Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung -
KA1139.14**

(1) Ergänzend zu Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung in der dem Vertrag zugrunde liegenden Fassung gilt vereinbart, dass die Versicherungsleistung mit dem vereinbarten und auf der Polizze abgedruckten Kaufpreis des Neufahrzeuges inkl. Sonderausstattung, Zubehör und Aufbau (Prämienbemessungsgrundlage) begrenzt ist. Erfolgte der Ankauf des Fahrzeuges nicht als Neufahrzeug, so ist der zum Zeitpunkt des Neuankaufs ortsübliche Anschaffungspreis im Neuzustand heranzuziehen. Dies ist der Preis, der für die Anschaffung eines gleichen oder gleichartigen neuen Fahrzeuges nach Berücksichtigung der orts- und branchenüblichen Rabatte gezahlt werden musste.

(2) Ist der vereinbarte und auf der Polizze abgedruckte Kaufpreis des Neufahrzeuges niedriger als der tatsächliche Kaufneupreis, so liegt Unterversicherung vor und wird der Schaden nur im Verhältnis vom tatsächlichen zum vereinbarten Kaufneupreis ersetzt.

(3) Im Schadenfall ist auf Verlangen des Versicherers der Originalkaufvertrag vorzulegen.